Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde am 29.09.2026 gegründet und führt den Namen “Mehr Wakenitz”. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(4) Änderungen des Vereinsnamens oder des Vereinssitzes bedürfen einer Satzungsänderung und müssen von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins "Mehr Wakenitz" ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO, unter besonderer Berücksichtigung der Wasserqualität der Wakenitz, der Wasserpflege sowie des Eintretens für die Belange des Lebensraums Wakenitz für Mensch und Natur.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen,

b) die Förderung einer zukunftsorientierten, naturverträglichen Freizeitgestaltung, die der Vermittlung von Natur- und Umweltbewusstsein sowie dem Erleben und dem Schutz des Lebensraums Wakenitz dient,

c) die Unterstützung anderer im Lebensraum Wakenitz tätiger Vereine, Einrichtungen und Unternehmen, soweit dies der naturverträglichen Nutzung der Wakenitz dient, sowie die gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen mit diesen Partnern zur Beschaffung von Mitteln für Pflege- und Schutzmaßnahmen an der Wakenitz,

d) Öffentlichkeitsarbeit in den genannten Bereichen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel für andere als die satzungsgemäßen Zwecke ist unzulässig.

(2) Der Verein darf keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Bereicherung seiner Mitglieder, Organe oder Dritter verwenden. Dies gilt insbesondere für Ausschüttungen von Gewinnanteilen, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen.

(3) Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden. Dies gilt auch bei ihrem Austritt aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder zurückfließen, sondern ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(4) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen zu bilden, soweit dies den Anforderungen des § 62 AO entspricht und zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist. Eine Rücklagenbildung zu anderen Zwecken ist

ausgeschlossen.

(5) Falls der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, dürfen deren Erträge nur zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 4 Verbot der Begünstigung

(1) Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind, ebenfalls nicht durch unangemessen hohe Vergütungen.

(2) Vergütungen für ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeiten sind nur zulässig, sofern sie dem Umfang und der Bedeutung der Aufgabe entsprechen. Jede Vergütung muss im Einklang mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften (§ 55 AO) stehen und darf nicht unangemessen hoch sein. Der Verein kann eine pauschale Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder Aufwandsentschädigungen gewähren, soweit dies steuerlich zulässig ist.

(3) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, wirtschaftlich und sparsam mit den Vereinsmitteln umzugehen und sicherzustellen, dass alle Ausgaben den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

(4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener, angemessener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit entstanden sind. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelung.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und bereit ist, die Satzung anzuerkennen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Die Zustimmung ist dem Aufnahmeantrag schriftlich beizufügen.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen und nach Möglichkeit am Vereinsleben mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht, sofern die Satzung keine gesonderten Regelungen für bestimmte Mitgliedsgruppen vorsieht.

(5) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder eine gesicherte elektronische Wahlform ausüben.

(6) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen sowie an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit diese nicht ausdrücklich auf bestimmte Gruppen beschränkt sind.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins können dazu verpflichtet werden, zur Finanzierung des Vereinszwecks Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch Beitragsermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte Mitgliedsgruppen beschließen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung oder eine gesonderte Beitragsordnung festgelegt.

(4) Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann die Mitgliederversammlung einmalige Sonderumlagen beschließen, sofern diese für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

(5) Die folgenden Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit: Fördermitgliedschaften, sozial schwache Personen (nach Antragstellung) und Kinder unter 18 Jahren.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:
a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Haushaltsplans.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstands sind in einem gesonderten Paragraphen geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung beantragt oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung beantragt. In diesen Fällen muss die Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für ordentliche Mitgliederversammlungen notwendig sind.

(3) Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) versendet wurde. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung stattfindet. Die Mitglieder können in diesem Fall ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(5) Bei Online-Mitgliederversammlungen muss der Vorstand sicherstellen, dass:
a) nur Vereinsmitglieder Zugang haben,
b) die teilnehmenden Mitglieder eindeutig identifizierbar sind (z. B. durch Klarnamen oder Mitgliedsnummer),
c) eine geheime Abstimmung sichergestellt ist, falls erforderlich,
d) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den nationalen Datenschutzgesetzen erfolgt.

(6) Die Versammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Ist diese Person verhindert, übernimmt die/der zweite Vorsitzende die Leitung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine versammlungsleite Person aus ihrer Mitte.

(7) Der/die Schriftführer/Schriftführerin führt das Versammlungsprotokoll. Ist die Person verhindert, wählt die Mitgliederversammlung schriftführende Person aus ihrer Mitte.

(8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Zustimmung von mindestens ⅔ der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 BGB). Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, bedürfen einer Stellungnahme des Finanzamtes.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der versammlungsleitenden sowie der schriftführenden Person zu unterschreiben ist.

(11) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
a) jedem stimmberechtigten Mitglied,
b) dem Vorstand.

(12) Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(13) Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Nicht zulässig als Dringlichkeitsantrag sind:
a) Anträge auf Abwahl des Vorstands,
b) Satzungsänderungen,
c) Auflösung des Vereins,
d) Anträge mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf den Verein,
e) Änderungen der Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Stimmrecht und Wahlberechtigung

(1) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann bis zur Volljährigkeit durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht das Stimmrecht automatisch auf das Mitglied über.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und

dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin

Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, insbesondere ein/eine Schriftführer/Schriftführerin.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzusetzen. Zusätzlich ist es dem Vorstand erlaubt, verbindliche Ordnungen, insbesondere eine Finanzordnung oder eine Geschäftsordnung, zu erlassen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstands im Amt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Prüfpersonen der Kassenführung für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die kassenprüfende Person darf kein Amt im Vorstand oder in einem Ausschuss innehaben.

(2) Die kassenprüfenden Personen sind unabhängig und prüfen die Kassenführung und Buchhaltung des Vereins. Sie kontrollieren insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die sachgerechte Mittelverwendung. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr ist eine umfassende Kassenprüfung durchzuführen.

(3) Die kassenprüfenden Personen legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Vorstands.

(4) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und muss spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Das Ergebnis ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Vereinsauflösung und Vermögensverteilung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren bestellen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO zu verwenden hat. Die konkrete Empfängerkörperschaft wird, sofern nicht bereits durch diese Satzung bestimmt, durch die letzte Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit festgelegt.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 29.09.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.